

**\* Satzung \***  
**der**  
**Maigesellschaft**  
**“Greesberger”**  
**Auweiler e. V.**  
**gegr. 1926**

**Satzung vom 12. März 1989**  
**mit Änderungen vom 24.01.2014**  
**Vereinsregister Nr. 43VR9012**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1 Der Verein führt den Namen:  
Maigesellschaft „Greesberger“  
Auweiler e.V., gegr. 1926  
(Offizielle Kurzbezeichnung: MGA).
- 2 Das Gründungsdatum ist der 1. Mai 1926.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Köln, im  
Stadtteil Auweiler.
- 4 Der Verein ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Köln, Nr. 43VR9012 einge-  
tragen.

**§ 2 Wesen und Zweck des Vereins**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und un-  
mittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2 Durch gemeinsames Zusammenwirken seiner  
aktiven und inaktiven Mitgliedern soll möglichst  
in jedem Jahr ein Maifest, Seniorenfest und  
St. Martinszug für die Bürger von Auweiler  
durchgeführt werden.

- 3 Die Tradition, die Kultur und die Geselligkeit sollen gepflegt und gefördert und die Ortsbelange von Auweiler vertreten werden.
- 4 Der Verein hält sich politisch neutral und ist überkonfessionell.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2 Aktives oder inaktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung (MJHV) mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 4 Alle volljährigen Mitglieder haben die gleichen Rechte.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt bei einem Vorstandsmitglied.
- 2 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem festgesetzten Eintrittsdatum und wird mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
- 4 Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, für die Ziele und den Zweck des Vereins einzutreten.
- 2 Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, die von der MJHV zu beschließen sind.
- 3 Aktive Mitglieder haben den Verein in der Öffentlichkeit aktiv zu vertreten; sie haben aktive Vereinsarbeit zu leisten. Beiträge aktiver Mitglieder liegen unter denen der inaktiven Mitglieder.

- 4 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können in die Gesellschaft aufgenommen werden und haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen setzt die Mitgliedschaft eines Elternteils voraus. Der Gesellschaft bzw. dem Vorstand entsteht keine Verpflichtung gegenüber den Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der aktiven Vereinsarbeit und von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- 6 Auf Antrag beim Vorstand können die Mitgliedsbeiträge befristet ausgesetzt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Er erfordert einen Monat vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung nicht zahlt oder
  - b) gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 4 Vor Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 5 Danach hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluss eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (MV) zu beantragen.
- 6 Diese entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Ergebnis ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- 1 Als Ehrenmitglied können solche Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich herausragende Verdienste um den Verein bei der Förderung seiner Aufgaben und Bestrebungen erworben haben und denen außergewöhnliche Leistungen bei der Tätigkeit für den Verein zu danken sind.
- 2 Ehrenmitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes von der MJHV mit einfacher Mehrheit ernannt.
- 3 Die Anzahl der Ehrenmitglieder wird auf max. 5 % der Gesamtmitgliederzahl beschränkt.
- 4 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 8 Ehrenvorsitzender**

- 1 Der Vorstand schlägt der MJHV die Ernennung vor; diese beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 2 Die Ehre ist ehemaligen, langjährigen Vorsitzenden als Würdigung ihrer außergewöhnlichen Leistungen für den Verein, vorbehalten.
- 3 Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge und haben beratende Funktionen im Vorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1 Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung (MJHV)
- 2 Der Vorstand
- 3 Der 1. und 2. Vorsitzende
- 4 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlungen**

- 1 Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung (MJHV) wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
- 2 Mitgliederversammlungen (MV) sollen in der Regel einmal im Quartal abgehalten werden (einschl. MJHV somit viermal im Geschäftsjahr). Die MV dienen vorwiegend der Mitgliederinformationen, der Lösung von Tagesproblemen und der Einteilung

von aktiven Tätigkeiten.

- 3 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes, oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses Verlangens, einzuberufen.
- 4 Die Einberufung der MJHV oder MV erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Bei der MJHV unter Beifügung der Tagesordnung sowie der vorliegenden Anträge. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der MJHV dem Vorstand vorliegen.

#### **§ 11 Zuständigkeiten der Mitglieder-Jahreshauptversammlung (MJHV)**

- 1 Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
- 2 Wahl des Wahlleiters.
- 3 Wahl des Vorstandes.
- 4 Wahl der Beisitzer.
- 5 Wahl von zwei Kassenprüfern, die mindestens drei Jahre ordentliche Mitglieder in der MAG sind.
- 6 Satzungsänderungen.
- 7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 8 Bestätigungen von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzenden.
- 9 Abwahl des Vorstandes.
- 10 Auflösung des Vereins.
- 11 Die Art der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit durch die MJHV festgelegt.

#### **§ 12 Mitglieder-Jahreshauptversammlung (MJHV)**

- 1 Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei Wahlen Abs. 10 a-c dem Wahlleiter.
- 2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder,

die das achtzehnte Lebensjahr (Volljährigkeit) vollendet haben.

- 3 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die MJHV ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4 Bei außerordentlichen MJHV entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich mit einfacher Mehrheit.
- 5 Die MJHV kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern.
- 6 Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der beschlussfähigen MJHV von  $\frac{2}{3}$  erforderlich.
- 8 Für die Auflösung des Vereins müssen  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder an der gemeinsamen Wahl teilnehmen und  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen mehrheitlich für die Auflösung stimmen.
- 4 Der Verein kann mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aufgelöst werden, wenn außer dem Vorstand nur noch sechs Mitglieder dem Verein angehören.
- 5 Der Vorstand, die Beisitzer und Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Ist im 2. Wahlgang auch Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.
- 11 Die Wahl des Wahlleiters mit einfacher Mehrheit:
  - a) Der Wahlleiter hat die wahlspezifischen Positionen der Satzung vorzutragen.
  - b) Er erstellt die Wahllisten für die Vorstands-, Beisitzer- und Kassenprüferwahl.
  - c) Er ist für die ordnungsgemäße Wahldurchführung verantwortlich. Er hat das Protokoll durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

### **§ 13 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Dem Vorstand gehören an: Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer

sowie jeweils ein Vertreter für Schriftführer und Kassierer. Die Beschlussfassung obliegt diesen Vorstandsmitgliedern; bei einer Pattsituation entscheidet der 1. Vorsitzende.

- 3 Die Kandidatur zum Vorstand setzt eine 3-jährige Mindestmitgliedschaft und die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.
- 6 Der Vorstand ist handelndes Organ des Vereins und hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten.
- 7 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung.
- 8 Der Kassierer erhebt die Beiträge und sonstigen Einnahmen und bestreitet hieraus die Ausgaben. Größere Ausgaben sind nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden vorzunehmen. Über alle Kassenangelegenheiten hat er ordnungsgemäß Buch und Rechnung zu führen.
- 9 Die Kassenbücher sowie die Kasse können zu jeder Zeit von den auf der MJHV gewählten Revisoren geprüft werden. Auf den 31. Dezember hat der Kassierer einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen. Die gewählten Revisoren haben den Abschluss zu prüfen und der MJHV zu berichten.
- 10 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Jedes Schreiben an eine Person oder ein Organ außerhalb der Gesellschaft ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

#### **§ 14 Beisitzer und Zeugwart**

- 1 Es werden 4 Beisitzer von der MJHV gewählt.
- 2 Die Kandidatur zum Beisitzer setzt eine 3-jährige Mindestmitgliedschaft und die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.
- 3 Beisitzer sollen aufgrund ihrer besonderen Befähigungen den Vorstand beraten, sie sind daher bei allen Vorstandsgesprächen präsent. Sie gehören nicht zum Vorstand, sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- 4 Der Zeugwart wird vom Vorstand benannt.
- 5 Der Zeugwart hat das sachliche Vereinseigentum

zu verwahren und zu pflegen. Er ist dem Vorstand verantwortlich, er ist daher bei allen Vorstandsgesprächen präsent. Er gehört nicht zum Vorstand und hat im Vorstand kein Stimmrecht.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1 Entspr. § 12, Abs. 7 und 8 kann der Verein aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Zu bevorzugen sind bedingungsgemäße Einrichtungen, die vorwiegend Auweiler Bürgern zugute kommen.

Die Auflösung ist von einem Notar zu überwachen.